

# RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0401

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

KJBG 1987 §17 Abs2;

## Rechtssatz

Das Vorliegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen des KJBG 1987 hängt nicht davon ab, ob das Zu widerhandeln im Einzelfall eine gesundheitliche Gefährdung nach sich zieht. Objektiv ist der Tatbestand des § 17 Abs 2 KJBG 1987 jedenfalls mit der Mißachtung der dort normierten, weder zur Disposition des Arbeitgebers noch des jugendlichen Beschäftigten stehenden zeitlichen Grenze gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180401.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)